

Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Hofheim a. Ts.
 Gemarkung Hofheim, Flur 31

Zeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereiches
- - - Grenze des Geltungsbereiches der Änderung
- · - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- · - Baugrenze
- ▭ Baulinie
- ▭ vorhandene Bebauung
- ▭ nichtüberbaubare Grundstücksflächen
- ▭ reines Wohngebiet
- WR II Höchstzahl der Geschosse
- △ offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- ▭ Fläche für Gemeinbedarf
- ▲ Schule

2. In Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften werden im Verfahren gemäß § 5 HGO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Hofheim am Taunus folgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauG in der Fassung vom 6.7.1979 in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.1.1977 und § 118 (4) vom 16.12.1977 beschlossen:

- Dachformen: Sattel oder Walmdach
- Dachneigung: max. 30°
- Nicht zulässig sind Dachgauben, Drempel (Kniestücke) und Zwerchgiebel.
- Ausnahmen von den Vorschriften b + c können nur bei eingeschossiger Bebauung zugelassen werden.

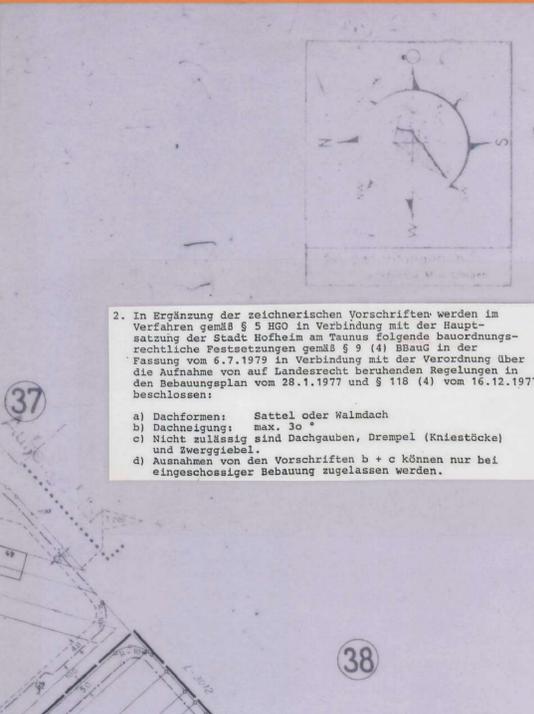
Diese in der Stadtverordneten-Versammlung am 18.9.1985 gemäß der §§ 10 und 13 BauG als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 wurde durch Bekanntmachung am 1.10.1985 rechtsverbindlich.

Hofheim am Taunus, den 2.10.1985

Flur 31, Gemarkung Hofheim

Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Hofheim a. Ts.
 Änderung gemäß § 13 BauG

M. 1 : 1000



Zeichenerklärung für Bebauungsplan
 unter Verwendung der Planzeichenerklärung vom 18.2.1965

a) Grenzen:

- Grenze zwischen Baugebiet u. Außengebiet
- - - Grenze des Geltungsbereiches bestehende Straßenlinie
- · - geplante Straßenlinie
- ▭ Baulinie
- · - Baugrenze bestehende Flurstücksgrenzen
- · - geplante Flurstücksgrenzen
- · - Flurgrenze
- · - Grenze zwischen versch. Baugebieten

b) Baugebiete:

- WR II Reines Wohngebiet offene Bauweise 2-geschossig als Höchstgrenze, nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig, GRZ = 0,4 - GFZ = 0,7
- M II Mischgebiet-offene Bauweise 2-geschossig als Höchstgrenze, GRZ = 0,4 - GFZ = 0,7
- M III Mischgebiet-geschlossene Bauweise 2-geschossig als Höchstgrenze, GRZ = 0,4 - GFZ = 0,7
- WR II Allgemeines Wohngebiet offene Bauweise 2-geschossig als Höchstgrenze — nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig, GRZ = 0,4 - GFZ = 0,7

c) Gebäude:

- bestehende Gebäude
- ▭ geplante Gebäude mit Satteldach
- ▭ geplante Gebäude mit Flachdach
- ▭ geplante Gebäudedarstellung durch Dachfirste
- ▭ Gebäude mit 4 Stockwerken
- ▭ Garagen oder Einstellplätze bestehend u. geplant
- ▭ Einstellplätze für Pkw.

d) Sonstiges:

- ▭ nicht überbaubare Grundstücksflächen
- ▭ öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
- ▭ öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
- ▭ Höhenangabe für überkaute Straße
- ▭ Kanallerleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalschle
- ▭ Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
- ▭ Parkplatz
- ▭ Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifen u. Höhe der Spannung n. Angabe der Elektrizitätsges.
- ▭ Gasfernleitung mit Schutzstreifen n. Angabe der Gaswerke
- ▭ Maßangaben
- R = 8 R = 130 Radienangaben bei Straßenabrundungen u. für im Bogen verlaufende Straßen
- ▭ Flurangaben
- ▭ Flurstücksangaben
- ▭ Bezifferung noch nicht benannter Straßen
- ▭ bestehende u. geplante Trafostation
- ▭ Straßen mit eingebauten Parkbuchten
- E = 10 kV elektrische Hochspannungsfreileitung
- K = 10 kV elektrisches Kabel
- ⊕ Kirchenzentrum
- ⊕ Kindergarten
- ⊕ Kindertagesstätte
- ⊕ Spielplatz
- ⊕ Schule
- ▭ Flächen für den Gemeinbedarf

Bebauungsplan

gem. §§ 2, 8 u. 9 des B. u. G. vom 23.6.1960 B. G. Bl. I. Nr. 30

der Stadt Hofheim/a. Ts.

für das Gebiet „Niederhofheimer Str., Martin-Wöhmann-Str., verl. Altenhainer Str., Str. 22, verl. Biener Straße und Am Stegskreuz“

Maßstab 1:1000

Katasteramt Ffm.-Höchst

Regierungsvermessungsdirektor

Bearbeitet: Ffm.-Höchst im November 1967 u. Juli 1968

Stadt Hofheim Landkreis Main-Taunus Kreisbauamt

Bürgermeister Kreisoberbauamt Architekt

Der Planentwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 BauG in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Hofheim, den

Bürgermeister Stadtverordneten-Vorsteher

Über etwaige Bedenken und Anregungen, die bei der Stadtratsverwaltung einzureichen sind, entscheidet in jedem Falle die Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 B. u. G. vom 23.6.1960 (B. G. Bl. I. S. 34) und § 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des B. u. G. vom 20.6.1961 (B. G. Bl. I. S. 86) in Verbindung mit §§ 5 u. 51 H. G. O. in der Fassung vom 2.7.1980 (B. G. Bl. I. S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (B. G. Bl. I. S. 429 u. 47) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom als Satzung beschlossen.

Für das Gebiet der geplanten Straßen: Niederhofheimer Str., Martin-Wöhmann-Str., Altenhainer Str., Str. 22, verl. Biener Str. u. Am Stegskreuz, in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten 1) Die in den obengenannten Straßen liegenden Baugebiete sind ausgenommen den im Plan dargestellten Merkmalen als Allgemeines Wohngebiet, als Reines Wohngebiet und als Mischgebiet ausgewiesen. 2) Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien. 3) Die Gebäudehöhe darf gemessen von OK Straße bei 1-geschossiger Bebauung 3,90 m Höhe, bei 2-gesch. Bebauung 6,70 m Höhe nicht übersteigen. 4) Dachformen: Satteldächer, für Schule Flachdächer. Dachneigungen: 30° u. 1. 5) Farbe der Dacheindeckung: Rotbraun. 6) Nicht zulässig sind Gauben, Drempel/Kniestücke u. Zwerchgiebel. 7) Die angegebenen Geschosshöhen sind als Höchstgrenze festgesetzt.

Hofheim, den

Bürgermeister Stadtverordneten-Vorsteher

Bekanntmachung

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 B. u. G. am genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich u. wird gem. § 12 B. u. G. in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Hofheim, den

Bürgermeister Stadtverordneten-Vorsteher

Die Festlegung ... der bereits bestehenden u. rechtsverbindlichen Bebauungspläne nach § 9 B. u. G. u. der nach §§ 123 u. 174 weitergeführten Bauleitpläne sind in den vorliegenden Bebauungsplan, soweit diese nicht durch den aufgestellten Bebauungsplan geändert oder aufgehoben wurden, übernommen worden. Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes werden alle bisher geltenden Bauungs- u. als solche weitergeltenden Bauleitpläne mit Ausnahme des Flächennutzungsplanes außer Kraft gesetzt.

